

1969	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1969	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 69	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen .....	773
9. 7. 69	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen .....	774
10. 7. 69	Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten .....	775
	Bundesgesetzbl. III 51-1-4	
25. 6. 69	Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ....	776
	Bundesgesetzbl. III 1101-1	
4. 7. 69	Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ....	779
	Bundesgesetzbl. III 1101-1	

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten ein Nachtrag zum Fundstellennachweis A, Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, nach dem Stande vom 30. Juni 1969 bei.

**Verordnung  
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung  
über die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung  
an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen**

Vom 9. Juli 1969

Auf Grund des § 620 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen vom 30. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 407) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) 100 Deutsche Pfennig für jede bar erfolgende laufende Zahlung (Auszahlung eines Monats- oder Vierteljahresbetrages einer Rente);“.

2. In § 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) 30 Deutsche Pfennig für jede unbar erfolgende laufende Zahlung;“.

3. § 1 erhält folgende Ergänzung:

„c) 200 Deutsche Pfennig für jede bar erfolgende Einmalzahlung (Auszahlung eines einmalig zu leistenden Betrages);

d) 75 Deutsche Pfennig für jede unbar erfolgende Einmalzahlung.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 § 15 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

**Verordnung  
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung  
über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten  
an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen**

Vom 9. Juli 1969

Auf Grund des § 1296 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 73 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen vom 29. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 406) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) 100 Deutsche Pfennig für jede bar erfolgende laufende Zahlung (Auszahlung eines Monats- oder Vierteljahresbetrages einer Rente);“.

2. In § 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) 30 Deutsche Pfennig für jede unbar erfolgende laufende Zahlung;“.

3. § 1 erhält folgende Ergänzung:

„c) 200 Deutsche Pfennig für jede bar erfolgende Einmalzahlung (Auszahlung eines einmalig zu leistenden Betrages);

d) 75 Deutsche Pfennig für jede unbar erfolgende Einmalzahlung.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 45) und Artikel 3 § 5 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1969

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

**Anordnung  
des Bundespräsidenten  
über die Ernennung und Entlassung der Soldaten**

**Vom 10. Juli 1969**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313) ordne ich an:

**Artikel 1**

(1) Ich behalte mir das Recht zur Ernennung und Entlassung der Offiziere vom Dienstgrad eines Obersten und von höheren Dienstgraden vor.

(2) Im übrigen übertrage ich die Ausübung meiner Befugnisse dem Bundesminister der Verteidigung. Die Ausübung dieser Befugnisse kann auf andere Stellen übertragen werden. § 29 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung meiner Befugnisse übertragen habe.

**Artikel 2**

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen die Bundesminister der Verteidigung und des Innern.

**Artikel 3**

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) außer Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schröder

Der Bundesminister des Innern  
Benda

---

## Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Vom 25. Juni 1969

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung (Bekanntmachung vom 28. Januar 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 389), zuletzt geändert durch Beschluß vom 27. März 1969 (Bekanntmachung vom 28. März 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 296), durch Beschluß vom 18. Juni 1969, der am 1. Oktober 1969 wirksam wird, wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des III. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„III. Präsident, Präsidium und Ältestenrat“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und 23 weiteren von den Fraktionen gemäß § 12 zu benennenden Mitgliedern. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Präsidenten. Er muß ihn einberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan des Bundestages herbei. Dabei soll er für eine längere Zeit im voraus die Termine der Plenarwochen für die Fachbereiche festlegen. Die vorrangige Behandlung aktueller und eilbedürftiger Gegenstände bleibt unberührt. In diesen Funktionen ist der Ältestenrat kein Beschlufsorgan.

(3) Der Ältestenrat beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er stellt den Entwurf eines Haushaltsplanes für den Bundestag auf. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume.

(4) Für die Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen setzt der Ältestenrat einen ständigen Unterausschuß ein, dem auch Abgeordnete, die nicht Mitglied des Ältestenrates sind, angehören können.“

3. In § 12 wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Ältestenrates“ ersetzt.

4. Abschnitt V mit den §§ 13, 14 und 15 wird gestrichen.

5. Dem § 26 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Selbständige Anträge nach § 97 müssen auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden, in der der entsprechende Fachbereich behandelt wird. Absatz 4 Satz 1 findet keine Anwendung.“

6. In den §§ 30, 31, 46, 48, 75, 90, 105, 106, 108, 116 und 116c wird das Quorum von 30 Abgeordneten jeweils durch die Formulierung „soviel Mitglieder wie einer Fraktionsstärke entspricht“ (§ 10 Abs. 1) ersetzt.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen.“

- b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Der Präsident kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten den Redner bitten, seine Redezeit anzugeben.“

8. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Die Rede

(1) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein; sie dürfen nur verlesen werden, wenn sie beim Präsidenten mit Angabe von Gründen angemeldet worden sind und der Präsident in die Verlesung einwilligt.

(2) Der Präsident hat den Redner zu mahnen, wenn dieser ohne seine Einwilligung eine im Wortlaut vorbereitete Rede vorliest. Nach einer weiteren Mahnung soll er ihm das Wort entziehen.“

9. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zeitdauer für die Beratung eines Gegenstandes wird — in der Regel nach

Vorschlag des Ältestenrates — vom Bundestag festgesetzt. Sie kann während der Beratung eines Gegenstandes geändert werden."

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Der einzelne Redner soll nicht länger als 15 Minuten sprechen. Jede Fraktion kann für einen ihrer Redner 45 Minuten Redezeit beanspruchen. Der Präsident kann die Redezeit auf Antrag verlängern. Er soll sie verlängern, wenn dieser Antrag von einer Fraktion gestellt wird oder wenn der Gegenstand oder Verlauf der Aussprache dies nahelegt. Dabei soll er die Grundsätze des § 33 Abs. 1 Satz 2 beachten.“

10. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind Organe des Bundestages. Ihre Zusammensetzung regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse bestimmt der Bundestag.

(2) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlußorgane des Bundestages haben die Ausschüsse die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen und Anträge oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können jedoch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich beraten. Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluß des Bundestages übertragen sind, bleiben unberührt.

(3) Antragsteller aus der Mitte des Hauses können sechs Monate nach Überweisung des von ihnen eingebrachten Antrages verlangen, daß der Ausschuß durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Der Bericht ist auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

(4) Werden Vorlagen oder Anträge vom Bundestag an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen. Mitberatende Ausschüsse haben dem federführenden Ausschuß ihre Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Kommt zwischen dem federführenden und einem mitberatenden Ausschuß keine Vereinbarung über die Frist zustande, kann der federführende Ausschuß dem Bundestag Bericht erstatten, auch wenn ihm keine Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses vorliegt, jedoch frühestens in der vierten, auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche.

(5) Für die Berichterstattung durch den federführenden Ausschuß an den Bundestag gilt § 74.“

11. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse

Zur Vorbereitung der Verhandlungen setzt der Bundestag ständige Ausschüsse ein. Für einzelne Angelegenheiten kann er Sonderausschüsse einsetzen.“

12. § 62 wird gestrichen.

13. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 01 wird eingefügt:

„(01) Die Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen, auch zum Zwecke ihrer Anhörung in einer öffentlichen Sitzung.“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Öffentlichkeit zugelassen wird. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen oder Anträgen ist der federführende Ausschuß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Gegenständen im Rahmen des § 60 Abs. 2 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf Beschluß des Ausschusses. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.“

d) Folgende Absätze 2a und 2b werden eingefügt:

„(2a) Der Ausschuß kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuß kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuß vertretene Fraktion zu berücksichtigen.

„(2b) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung übermittelt der Ausschuß den geladenen Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung und fordert sie zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme auf.“

14. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berichte müssen die Ansichten und den Antrag des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahme der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse enthalten; sofern

Informationssitzungen stattgefunden haben, sollen sie die wesentlichen Ansichten der angehörten Interessen- und Fachverbände wiedergeben.“

b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Beteiligte Ausschüsse können keine Anträge an den Bundestag stellen.“

15. Hinter § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

„§ 74 a

Enquete-Kommission

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Bundestag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. Die Mitgliederzahl der Kommission soll, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Vertreter der Fraktionen, neun nicht überschreiten.

(3) Jede Fraktion kann einen Vertreter, auf Beschluß des Bundestages auch mehrere in die Kommission entsenden.“

16. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Erste Beratung von Gesetzentwürfen

In der ersten Beratung findet eine allgemeine Aussprache nur statt, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder bis zum Aufruf des betreffenden Punktes der Tagesordnung von mindestens soviel Mitgliedern verlangt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht. In der Aussprache werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind nicht vor Schluß der ersten Beratung, zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), überhaupt nicht zulässig.“

17. § 80 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zweite Beratung beginnt im allgemeinen am zweiten Tage nach Schluß der ersten und, wenn Ausschußberatungen vorausgegangen sind, frühestens am zweiten Tage nach Verteilung des Ausschußberichts. Sie wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn diese

von soviel Abgeordneten verlangt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht.“

18. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen und EntschlieBungen können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen schriftlich abgefaßt und sollen mit einer kurzen Erläuterung des Inhalts versehen sein, soweit sich dieser nicht ohne weiteres aus dem Antrag selbst ergibt. Die Anträge werden verlesen, wenn sie noch nicht gedruckt verteilt sind.“

19. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Dritte Beratung von Gesetzentwürfen

Die dritte Beratung erfolgt,

a) wenn in zweiter Beratung Änderungen beschlossen sind, am zweiten Tage nach Verteilung der Drucksache mit den beschlossenen Änderungen, früher nur, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder widersprechen (§ 93 Abs. 1), oder

b) wenn keine Änderungen beschlossen sind, nach Abschluß der zweiten Beratung.

Sie beginnt mit einer allgemeinen Aussprache nur dann, wenn diese von soviel anwesenden Mitgliedern verlangt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht. Eine Einzelberatung findet nur über diejenigen Bestimmungen statt, zu denen in dritter Beratung Änderungsanträge gestellt werden.“

20. § 97 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Selbständige Anträge von Abgeordneten des Bundestages müssen von mindestens soviel Mitgliedern unterschrieben sein, wie einer Fraktionsstärke entspricht, und die Eingangsformel tragen ‚Der Bundestag wolle beschließen‘; soweit sie einen Gesetzentwurf enthalten, müssen sie, im übrigen können sie mit einer kurzen Begründung versehen werden.“

21. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

Anträge zu Großen Anfragen

Wird bei der Beratung ein Antrag gestellt, so muß er von soviel anwesenden Mitgliedern unterstützt werden, wie einer Fraktionsstärke entspricht; eine kurze schriftliche Begründung ist zulässig. Zu seiner Prüfung kann dieser Antrag einem Ausschuß überwiesen oder die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.“

Bonn, den 25. Juni 1969

Der Präsident des Deutschen Bundestages  
von Hassel

## Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Vom 4. Juli 1969

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung (Bekanntmachung vom 28. Januar 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 389), zuletzt geändert durch Beschluß vom 18. Juni 1969 (Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 776), durch Beschluß vom 2. Juli 1969, der am 1. Oktober 1969 wirksam wird, wie folgt geändert:

1. § 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gesetzentwürfe sowie der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluß des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen und Anträge in der Regel in einer Beratung erledigt.“

2. Hinter § 88 wird folgender § 88 a eingefügt:

„§ 88 a

Verfahren zu Artikel 113 des Grundgesetzes

(1) Macht die Bundesregierung von Artikel 113 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes Gebrauch, so ist die Beschlußfassung auszusetzen. Der Gesetzentwurf darf frühestens nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder sechs Wochen nach Zugang des Verlangens der Bundesregierung beim Bundestagspräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Verlangt die Bundesregierung nach Artikel 113 Abs. 2 des Grundgesetzes, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt, gilt der Gesetzentwurf als an den federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen.

(3) Ist das beschlossene Gesetz dem Bundesrat gemäß § 123 bereits zugeleitet worden, hat der Präsident den Bundesrat von dem Verlangen der Bundesregierung in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle gilt die Zuleitung als nicht erfolgt.“

3. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie sonstige den Haushalt

betreffende Vorlagen. Eine Abstimmung über Haushaltsvorlagen erfolgt erst nach Vorberatung in einem Ausschuß. Haushaltsvorlagen werden grundsätzlich dem Haushaltsausschuß überwiesen; soweit es sich nicht um den Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans handelt, erfolgt die Überweisung in der Regel unmittelbar durch den Präsidenten.

(2) Die Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans und der Ergänzungsvorlagen darf frühestens sechs Wochen, die von Nachtragshaushaltsvorlagen frühestens drei Wochen nach Zuleitung erfolgen, es sei denn, die Stellungnahme des Bundesrates geht vor Ablauf der in Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehenen Frist ein.

(3) Nachtragshaushaltsvorlagen hat der Haushaltsausschuß spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Hat der Ausschuß seine Beratungen nicht innerhalb der Frist abgeschlossen, ist die Vorlage ohne Ausschußbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.“

4. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Finanzvorlagen

(1) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen, Gesetzentwürfe und sonstige Anträge sowie Entschließungsanträge und Anträge zu Großen Anfragen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfanges geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen des Bundes oder der Länder erheblich einzuwirken und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des § 94 sind. Bei Zweifeln über den Charakter der Vorlagen entscheidet der Bundestag nach Anhörung des Haushaltsausschusses.

(2) Finanzvorlagen werden, soweit sie einen Gesetzentwurf enthalten, nach der ersten Beratung, im übrigen vom Präsidenten unmittelbar dem Haushaltsausschuß und dem Fachausschuß überwiesen. Werden Gesetzentwürfe durch die Annahme eines Änderungsantrages im Ausschuß zu Finanzvorlagen, hat der Ausschuß den Präsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser überweist die vom Ausschuß beschlossene Fassung dem Haushaltsausschuß; die Überweisung kann mit einer Fristsetzung verbunden sein.

(3) Finanzvorlagen aus der Mitte des Hauses, die einen Gesetzentwurf enthalten, müssen in der

Begründung (§ 97) die finanziellen Auswirkungen darlegen. Der Präsident gibt der Bundesregierung Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zu den finanziellen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Der Bericht des Haushaltsausschusses darf erst nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Finanzvorlagen aus der Mitte des Hauses, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sollen neben einer Begründung eine schriftliche Darlegung über die finanziellen Auswirkungen enthalten.

(5) Der Haushaltsausschuß prüft jede Finanzvorlage auf ihre Vereinbarkeit mit dem laufenden Haushalt und künftigen Haushalten. Ergibt die Prüfung des Haushaltsausschusses, daß die Vorlage Auswirkungen auf den laufenden Haushalt hat, legt er zugleich mit dem Bericht an den Bundestag einen Vorschlag zur Deckung der Mindererinnahmen oder Mehrausgaben vor; hat sie Auswirkungen auf die künftigen Haushalte, äußert sich der Ausschuß in seinem Bericht zu den Möglichkeiten künftiger Deckung. Soweit die Bundesregierung zu der Vorlage Stellung genommen hat, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu dieser Stellungnahme. Kann der Haushaltsausschuß einen Deckungsvorschlag nicht machen, wird die Vorlage dem Bundestag vorgelegt, der nach Begründung durch einen Antragsteller lediglich über die Möglichkeit einer Dek-

kung berät und beschließt. Ein Deckungsvorschlag aus der Mitte des Hauses, der vom Bundestag angenommen wird, gilt zugleich als an den Haushaltsausschuß verwiesen, der zu ihm Stellung nimmt und die Finanzvorlage sodann dem Bundestag zu abschließender Behandlung vorlegt. Wird bei der Beratung der Deckungsmöglichkeit ein Deckungsvorschlag vom Bundestag nicht angenommen, gilt die Finanzvorlage als erledigt.

(6) Ergibt der Bericht des Haushaltsausschusses, daß Mitglieder oder Beauftragte der Bundesregierung Bedenken gegen die finanziellen Auswirkungen der Vorlage, der Beschlüsse des federführenden Ausschusses oder des Deckungsvorschlages erheben, gibt der Präsident der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit diese nicht bereits vorliegt. In diesem Fall kann der Bericht erst nach Eingang der Stellungnahme oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hat die Bundesregierung Stellung genommen, soll der Haushaltsausschuß sich zu dieser Stellungnahme dem Bundestag gegenüber äußern.

(7) Werden in der zweiten Beratung Änderungen mit finanziellen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichen finanziellen Umfangs beschlossen, erfolgt die dritte Beratung — nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuß — erst in der zweiten Woche nach der Beschlußfassung.“

Bonn, den 4. Juli 1969

Der Präsident des Deutschen Bundestages  
von Hassel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

**Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**